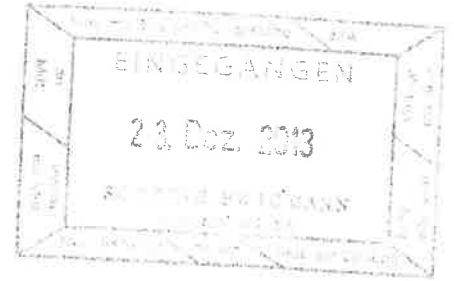


# Landgericht München I

Az.: 9 O 16915/13



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Freiherr zu Guttenberg Karl-Theodor**  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schertz Bergmann**, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin, Gz.: 521-13

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I -9. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Lemmers, die Richterin am Landgericht Dr. Grau und den Richter am Landgericht Dr. Zeller auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2013 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000,00 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 09.08.2013 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 485,04 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 09.08.2013 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 399,72 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 09.08.2013 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 1/5 die Beklagte 4/5.
6. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Das Urteil ist für die Beklagte hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar; der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um eine Geldentschädigung und Schadenersatz aufgrund einer Presseveröffentlichung.

Der Kläger ist ein vormaliger Bundesminister und deutschlandweit bekannt. Die Beklagte verlegt u.a. die Zeitschrift

Diese veröffentlichte in der Ausgabe Nr. vom auf der Titelseite am rechten Rand in mittlerer Höhe ein kleines Foto des Klägers und seiner Ehefrau. Unter diesem Bild finden sich die Namensnennung des Klägers, darunter in etwas größeren Buchstaben und in gelber Schrift vor rotem Hintergrund die Worte „Ehebruch und Unfall-Drama“ und darunter in kleinerer Schrift ohne besondere farbliche Hervorhebungen die Frage „Was hat er damit zu tun?“. Für die Einzelheiten der Titelseitengestaltung wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen.

Der dazu gehörende Artikel im Zeitschrifteninnenteil trägt die Überschrift „*Wie unheimlich! Der rätselhafte Tod seines größten Feindes*“ und schildert die Umstände des Unfalltodes von \_\_\_\_\_ Dieser war bis zu seinem Tod Präsident der Universität Bayreuth und hatte bundesweite Bekanntheit im Zusammenhang mit dem Verfahren um die Aberkennung des Dokortitels des Klägers erlangt. Unstreitig hatte der Kläger weder mit dem Tod von \_\_\_\_\_ noch mit den weiteren Umständen dieses Ereignisses etwas zu tun. Für den Inhalt des Artikels im Einzelnen wird auf die Anlage K 2 Bezug genommen.

Der Kläger forderte die Beklagte zur Unterlassung der Titelschlagzeile mit anwaltlichem Schreiben vom 22.02.2013 auf. Mit Schreiben vom 25.02.2013 gab die Beklagte die geforderte Unterlassungserklärung ab. Mit Schreiben vom 28.02.2013 ließ der Kläger die Beklagte zur Erstattung außergerichtlicher Anwaltsgebühren aus einem Gegenstandswert von 30.000,00 € auffordern. Die Beklagte ihrerseits bot eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 600,00 € an, die sie auch überwies.

Mit Schreiben vom 02.04.2013 ließ der Kläger die Beklagte dann wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 12.500,00 € auffordern, was die Beklagte ablehnte.

**Der Kläger trägt vor**, die Titelschlagzeile verletze ihn schwerwiegend in seinem Persönlichkeitsrecht. Gegen ihn werde der infame Vorwurf erhoben, er sei in einen Ehebruch und ein Unfall-Drama verwickelt. Das sei eine bereits im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekanntermaßen unwahre Behauptung. Daran ändere auch die in der Titelgestaltung enthaltene, gleichsam nachgeschobene Frage „Was hat er damit zu tun?“ nichts, weil sie zum einen eine rhetorische Frage darstelle, die den Vorwurf gar nicht in Frage stelle, und weil sie zum andern in der Schrift deutlich kleiner und unauffälliger gehalten sei und leichter überlesen werde. Es fehle auch an jeder Anknüpfungstatsache für eine solche behauptete bzw. in Frage gestellte Verbindung. Auch der Bericht im Zeitschrifteninneren ändere daran nichts, weil er bewusst den Eindruck von Rätselhaftigkeit durch die Verwendung gezielter Begriffe wie „Krimi“, „Spekulationen“, „unheimlich“, „rätselhafter Tod“ sowie „größter Feind“ enthalte.

Die Titelschlagzeile enthalte im Übrigen keinerlei Hinweis auf \_\_\_\_\_ Sie sei deshalb geeignet, den Kläger in besonderer Weise verächtlich zu machen und anzuprangern. Auch stelle der Eindruck, er sei in einen Ehebruch verwickelt, einen Eingriff in seine Intimsphäre dar. Der Kläger werde durch die ehrenrührige Titelschlagzeile bewusst zwangskommerzialisiert, weil die Beklagte aus ausschließlich kommerziellen Gründen eine Verknüpfung zwischen den tragischen Ereignissen um den Tod von \_\_\_\_\_ und dem Kläger schaffe, die gar nicht bestehe. Es bestehe daher ein Genugtuungsbedürfnis, dem nicht anderweitig Rechnung getragen werden könne als durch eine Geldentschädigung, wobei der Kläger sich mindestens einen Betrag von 12.500,00 € vorstelle.

Der Kläger habe auch Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten für die vorgerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruches in Höhe von 1.196,43 €,

ausgehend von einem Gegenstandswert von 30.000,00 €. Abzüglich der bereits gezahlten 600,00 € ergebe sich noch eine weitere Klageforderung von 596,43 €.

Schließlich habe der Kläger Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten für die vorgerichtliche Geltendmachung der Geldentschädigung in Höhe von 430,66 € ausgehend von einem Gegenstandswert von 12.500,00 €. Dabei seien eine Geschäftsgebühr von 1,3 unter Anrechnung von 0,65 Gebühren gem. Vorbemerkung 3 Nr. 4 der Anlage 1 zum RVG sowie die Post- und Telekommunikationspauschale und die auf den sich daraus ergebenden Gesamtbetrag anfallende Umsatzsteuer in Ansatz zu bringen.

#### **Der Kläger beantragt,**

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag zu zahlen, der in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, wenigstens jedoch 12.500,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 10.04.2013,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 596,43 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 04.03.2013 zu zahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von weiteren 430,66 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

#### **Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

**Die Beklagte trägt vor,** der Name von Professor sei auf Grund der von großer medialer Aufmerksamkeit begleiteten Plagiatsaffäre um den Doktor-Titel des Klägers untrennbar mit dessen Namen verbunden. Die Umstände des Unfalls von sowie der Umstand, dass er – obwohl verheiratet – in Köln eine Freundin getroffen habe, seien daher von öffentlichem Interesse gewesen, und in den meisten Presseberichten über den Unfall sei auch die Verbindung zwischen dem Kläger und erwähnt gewesen. Daher habe auch darüber berichtet. Aber an keiner Stelle werde behauptet, der Kläger habe mit dem Unfalltod oder dem Ehebruch von etwas zu tun. Die Titelankündigung müsse als Gesamtheit gelesen und interpretiert werden und mache durch die abschließende Frage „Was hat er damit zu tun?“ hinreichend deutlich, dass eine solche Verbindung gerade nicht klar sei. Etwas anderes dränge sich nicht – zumindest nicht unabweislich – auf. Und der Beitrag im Zeitschrifteninnern führe erst recht zu dem Ergebnis, dass der Kläger weder mit dem Unfalltod noch mit dem Ehebruch etwas zu tun habe.

Es werde somit weder Unwahres behauptet noch würden zentrale biografische Daten unzutreffend wiedergegeben oder gar erfundene oder verfälschte Interviews oder Zitate,

und es fehle auch an einem Eingriff in die Privat- oder Intimsphäre des Klägers. Auch liege keine wiederholte Verletzung von Rechten des Klägers durch die Beklagte vor. Auch stellten weder die Titellankündigung noch der Bericht selbst einen so schweren Eingriff dar, dass sie eine Geldentschädigung überhaupt rechtfertigen könnten, und andernfalls müsse der Kläger vorrangig von der Möglichkeit einer Berichtigung oder Gegendarstellung Gebrauch machen.

Mangels Persönlichkeitsrechtsverletzung bestehe auch kein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, zudem sei der Gegenstandswert überhöht.

---

Beide Prozessbevollmächtigte haben die ordnungsgemäße Bevollmächtigung gegenseitig gerügt. Zudem hat die Kammer auf die Einrede der fehlenden Prozesskostensicherheit hin dem Kläger mit Beschluss vom 23.10.2013 den Nachweis der Prozesskostensicherheit aufgegeben (Bl. 76 d.A.). Mit Schriftsatz vom 11.11.2013 hat der Kläger einen als Anlage K 16 vorgelegten Hinterlegungsschein übermittelt.

Für die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 30.07.2013 (Bl. 1 – 14 d.A.), vom 13.09.2013 (Bl. 39 – 54 d.A.), vom 21.10.2013 (Bl. 66 – 70 d.A.), vom 11.11.2013 (Bl. 78 – 80 d.A.) und vom 18.11.2013 (Bl. 84/85 d.A.), auf die Schriftsätze der Beklagten vom 16.08.2013 (Bl. 18 – 34 d.A.), vom 15.10.2013 (Bl. 57 – 65 d.A.), vom 13.11.2013 (Bl. 81 – 83 d.A.) und vom 06.12.2013 (Bl. 90 – 98 d.A.) sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 23.10.2013 (Bl. 73 – 75 d.A.) und vom 20.11.2013 (Bl. 87 - 89 d.A.) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich als überwiegend begründet.

1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere sind sowohl der Kläger als auch die Beklagte gem. § 78 Abs. 1 ZPO ordnungsgemäß durch ihre Rechtsanwälte als Prozessbevollmächtigte vertreten. Aufgrund der wechselseitig erhobenen Rügen war die Bevollmächtigung gem. § 88 Abs. 1 ZPO durch Vorlage schriftlicher Vollmachten gem. § 80 ZPO nachzuweisen. Der Klägervertreter hat dementsprechend mit Anlage K 8 eine schriftliche Vollmacht zur Akte gereicht, die auf den Namen des Klägers lautet und eine Unterschrift trägt, die diesen Namen erkennen lässt. Die Beklagte hat ebenfalls eine Vollmacht vorlegen lassen, die mit dem Namen \_\_\_\_\_ unterschrieben ist. Die Kammer hat keinen Anlass, an der Echtheit dieser Urkunden und damit an der Wirksamkeit der Bevollmächtigung zu zweifeln.

Der Klage steht auch nicht mehr die Einrede der fehlenden

Prozesskostensicherheit gem. § 110 ZPO entgegen, denn der Kläger hat durch Hinterlegung beim Amtsgericht Tiergarten – nachgewiesen durch den als Anlage K 16 vorgelegten Hinterlegungsschein – die mit Beschluss vom 23.10.2013 angeordnete Prozesskostensicherheit geleistet.

2. Die Klage ist auch begründet. Denn dem Kläger steht wegen der streitgegenständlichen Titelschlagzeile ein Anspruch auf Geldentschädigung in Höhe von 10.000,00 € zuzüglich Zinsen aus §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu (dazu unten 2.1). Außerdem steht ihm ein Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten für die erfolgte Abmahnung in Höhe von 485,04 € (dazu unten 2.2) und für die Geltendmachung des Geldentschädigungsanspruchs in Höhe von 399,72 € (dazu unten 2.33) zu, jeweils zuzüglich Zinsen seit Rechtshängigkeit.

- 2.1 Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung wegen einer schwerwiegenden Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG. Denn die streitgegenständliche Titelschlagzeile stellt eine erhebliche und schuldhafte Verletzung seines Persönlichkeitsrechts dar durch die Beklagte dar, und die dadurch erlittene Beeinträchtigung kann auch nicht in anderer Weise als durch eine Geldentschädigung befriedigend ausgeglichen werden.

- 2.2.1 Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung steht dem Opfer einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein Anspruch auf Geldentschädigung zu, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann (BGH v. 15.11.1994 – Az. VI ZR 56/94 – Rz. 74; BGH v. 30.01.1996 – Az. VI ZR 386/94 – Rz. 41; diese Entscheidungen wie auch die folgenden sind, sofern nicht anders angegeben, jeweils zitiert nach juris-Datenbank). Dabei handelt es sich nicht im eigentlichen Sinn um ein Schmerzensgeld, sondern um einen Rechtsbehelf, der auf den Schutzauftrag aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zurückgeht (BVerfG v. 14.02.1973 – Az. 1 BvR 112/65 – Rz. 45; BGH v. 15.11.1994 – Az. VI ZR 56/94 – Rz. 84; BGH v. 05.12.1995 – Az. VI ZR 332/94 – Rz. 12; BGH v. 12.12.1995 – Az. VI ZR 223/94 – Rz. 14). Ob eine schwerwiegende Verletzung vorliegt, welche die Zahlung einer Geldentschädigung erfordert, hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab (BGH v. 15.11.1994 – Az. VI ZR 56/94 – Rz. 74; BGH v. 30.01.1996 – Az. VI ZR 386/94 – Rz. 41; BGH v. 30.06.2009 – Az. VI ZR 339/08 – Rz. 3). Dies ist in jedem Einzelfall auf Grund der jeweiligen gesamten Umstände zu prüfen (BGH v. 30.06.2009 – Az. VI ZR 339/08 – Rz. 3).

- 2.2.2 Vorliegend wird der Kläger durch die Veröffentlichung der

Titelschlagzeile schwerwiegend in seinem Persönlichkeitsrecht aus § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG verletzt.

2.2.2.1 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG schützt allerdings nicht vor personenbezogenen Berichten schlechthin, vielmehr ist die Wortberichterstattung insoweit – anders als bei der Bildberichterstattung – grundsätzlich zulässig (vgl. BVerfG v. 08.12.2011 – Az. 1 BvR 927/08 – Rz. 19). Der gleichfalls grundgesetzlich – nämlich durch Art. 5 Abs. 1 GG – garantierte Schutz der Presse- und Meinungsfreiheit erlaubt es der Presse, innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach publizistischen Kriterien darüber zu entscheiden, was sie im öffentlichen Interesse für berichtenswert hält (BGH v. 11.03.2009 – Az. I ZR 8/07 – Rz. 14). Aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt jedenfalls vor einer Beeinträchtigung der Privat- oder Intimsphäre, vor herabsetzenden, vor allem ehrverletzenden Äußerungen, oder davor, dass einem Betroffenen Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er nicht getan hat (BVerfG v. 08.12.2011 – Az. 1 BvR 927/08 – Rz. 19) – kurz vor verfälschenden oder entstellenden Darstellungen, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind (BVerfG v. 25.10.2005 – Az. 1 BvR 1696/98 – Rz. 25). Dabei ist stets eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen einerseits und dem gleichfalls in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG garantierten Recht auf Meinungsfreiheit andererseits vorzunehmen (BVerfG v. 14.02.1973 – Az. 1 BvR 112/65 – Rz. 28; BVerfG v. 08.12.2011 – Az. 1 BvR 927/08 – Rz. 18; BGH v. 15.11.1994 – Az. VI ZR 56/94 – Rz. 64).

Im Hinblick auf Presseveröffentlichungen erfordert das in einem ersten Schritt, den Aussagegehalt der Veröffentlichung in ihrem Gesamtzusammenhang zu würdigen. Auszugehen ist dabei von dem Verständnis eines unbefangenen Durchschnittslesers und dem allgemeinen Sprachgebrauch (BGH v. 15.11.1994 – Az. VI ZR 56/94 – Rz. 59). Maßgeblich für die Deutung ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das – gleichfalls subjektive – Verständnis des von der Äußerung betroffenen, sondern der Sinn, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat. Fern liegende Deutungen sind auszuschneiden. Ist der Sinn unter Zugrundelegung dieses Maßstabs eindeutig, ist er der weiteren Prüfung zu Grunde zu legen. Zeigt sich aber, dass ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum die

Äußerung als mehrdeutig wahrnimmt oder verstehen erhebliche Teile des Publikums den Inhalt jeweils unterschiedlich, ist bei der weiteren Prüfung von einem mehrdeutigen Inhalt auszugehen (BVerfG v. 25.10.2005 – Az. 1 BvR 1696/98 – Rz. 31).

Wegen der überragenden Bedeutung der Meinungsfreiheit für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft kommt die Annahme einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung – und damit die Verurteilung zu einer Geldentschädigung – nur in Betracht, wenn bei einer mehrdeutigen Formulierung auf Grund des Aussagegehalts alle diejenigen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen werden können, die keine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellen. Lassen dagegen Formulierungen oder die Umstände der Äußerung eine nicht das Persönlichkeitsrecht verletzende Deutung zu, so streitet Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG für die Meinungsfreiheit und setzt einer Verurteilung zu einer Geldentschädigung entgegen (BVerfG v. 25.10.2005 – Az. 1 BvR 1696/98 – Rz. 33). Denn *„müsste der sich Äußernde fürchten, wegen einer Deutung, die den gemeinten Sinn verfehlt, mit staatlichen Sanktionen belegt zu werden, würden über die Beeinträchtigung der individuellen Meinungsfreiheit hinaus negative Auswirkungen auf die generelle Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit eintreten. Eine staatliche Sanktion könnte in einem solchen Fall wegen ihrer einschüchternden Wirkung die freie Rede, freie Information und freie Meinungsbildung empfindlich berühren und damit die Meinungsfreiheit in ihrer Substanz treffen“* (BVerfG v. 25.10.2005 – Az. 1 BvR 1696/98 – Rz. 33).

2.2.2.2 Legt man diesen Maßstab zugrunde, so kann die streitgegenständliche Titelschlagzeile in einer Würdigung ihrer gesamten Gestaltung von einem Durchschnittsleser nur dahingehend verstanden werden, dass der Kläger in Verbindung mit einem Unfalltod und einem Ehebruch steht.

Die Titelschlagzeile findet sich unter einem Foto des Klägers und seiner Ehefrau. Zunächst wird der Name des Klägers genannt, darunter finden sich in etwas größeren Buchstaben und in gelber Schrift vor rotem Hintergrund die Worte *„Ehebruch und Unfall-Drama“* und darunter dann in kleinerer Schrift ohne besondere farbliche Hervorhebungen die Frage *„Was hat er damit zu tun?“*.

Durch die Abbildung des Klägers und seiner Ehefrau und das



prominent hervorgehobene Wort „Ehebruch“ wird unmittelbar der Eindruck einer Verbindung zwischen der Ehe des Klägers und dem Ehebruch erweckt. Das gilt umso mehr, als nur der Kläger namentlich über der Zeile „Ehebruch und Unfall-Drama“ genannt wird und nur er und seine Ehefrau abgebildet werden. Hinweise auf andere Personen – gar – finden sich in der Titelschlagzeile nicht.

Dieser Eindruck wird bei verständiger Würdigung aus der Sicht eines Durchschnittslesers auch durch die anschließende Zeile „Was hat er damit zu tun?“ nicht wieder aufgelöst.

Die Beklagte ist der Auffassung, dadurch werde deutlich gemacht, dass völlig offen sei, ob der Kläger überhaupt etwas mit „Ehebruch und Unfall-Drama“ zu tun habe. Es ist aus Sicht der Kammer jedoch fernliegend, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Leser – und die Titelschlagzeilen erlangen ihre Bedeutung vor allem in der Auslage von Kiosken und Zeitschriftenläden – bei durchschnittlich konzentrierter Betrachtung dieser Frage zu der Auffassung gelangt, dass eine Verbindung tatsächlich in Frage gestellt werde. Vielmehr legen der Umstand, dass nur der Kläger und seine Ehefrau abgebildet werden und der Kläger namentlich genannt werden und sich dies auch noch auf dem Titel der Zeitschrift findet, gerade das Bestehen einer Verbindung zu „Ehebruch und Unfall-Drama“ nahe. Die Frage „Was hat er damit zu tun?“ lenkt dann den Blick nicht auf das Ob, sondern auf die Art bzw. das Ausmaß dessen, was der Kläger damit zu tun hat. Denn die unstreitig richtige Antwort auf die Frage – nichts – wäre von zu geringer Bedeutung, als dass sie Eingang in die Titelgestaltung fände.

Der Leser müsste also davon ausgehen, dass die Beklagte auf der Titelseite ihrer Zeitschrift bereits deutlich machen will, dass sie im Heftinnern darüber informiert, dass es keinen Anlass – der Kläger hat ja nichts damit zu tun – für die Titelschlagzeile gibt. Das ist eine eher fernliegende Auslegungsalternative.

Vielmehr lässt sich die Titelschlagzeile bei verständiger Würdigung nur als Behauptung verstehen, dass der Kläger mit – nicht näher genanntem – „Ehebruch und Unfall-Drama“ etwas zu tun hat.

2.2.2.3 Diese Behauptung führt zu einer verfälschenden und entstellenden Darstellung des Privatlebens des Klägers. Denn er hat unstreitig weder mit dem Unfalltod von

noch mit einem berichteten Ehebruch – wiederum von – irgendetwas zu tun. Einzige Verknüpfung zwischen beiden Personen ist die im Zeitpunkt der Berichterstattung bereits abgeschlossene und fast zwei Jahre zurückliegende sog. Plagiatsaffäre.

2.2.2.4 Diese Verknüpfung ist auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Presse auch zuspitzen oder provozieren dürfen muss, nicht geeignet, eine solche unzutreffende Behauptung zu rechtfertigen.

Für die Abwägung ist von maßgebender Bedeutung, ob im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert wird und damit dem Informationsbedarf des Publikums Rechnung trägt und zur Bildung der öffentlichen Meinung beiträgt (BGH v. 11.03.2009 – Az. I ZR 8/07 – Rz. 20; in diesem Sinne auch EGMR v. 24.06.2004 – NJW 2004, S. 2647/2651). Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto eher muss das Persönlichkeitsrecht hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten (BGH v. 11.03.2009 – Az. I ZR 8/07 – Rz. 20; EGMR v. 24.06.2004 – NJW 2004, S. 2647/2650).

Die Beklagte trägt nun vor, durch die sog. Plagiatsaffäre habe eine allgemein bekannte, untrennbare Verknüpfung zwischen dem Kläger und dem verunfallten bestanden, und deshalb hätten auch die meisten Berichte auf diese Verknüpfung hingewiesen. Daher habe auch ein allgemeines Informationsbedürfnis bestanden.

Das vermag jedoch nicht zu überzeugen. Ob und in welchem Umfang über den tragischen Unfalltod von berichtet wird, obliegt – wie eben dargelegt – der publizistischen Einschätzung des öffentlichen Interesses durch die Beklagte und entzieht sich im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 GG der gerichtlichen Überprüfung. Zuzugeben ist der Beklagten auch, dass seine mediale, über die Wissenschaftskreise hinausgehende Bekanntheit in der jüngeren Vergangenheit wohl der sog. Plagiatsaffäre um den Kläger verdankt. Insofern wäre ein Hinweis auf diese Verbindung zwischen ihm und dem Kläger im Zusammenhang mit der Berichterstattung über den Unfall auch im Lichte des Persönlichkeitsrechts des Klägers nicht zu beanstanden.

Aber zum einen beschränkt sich die Titelschlagzeile nicht auf den Bericht über diese Verknüpfung – Plagiatsaffäre – sondern stellt eine Verbindung zu dem Unfalltod und dem

dabei möglicherweise bekannt gewordenen Ehebruch her. Der Kläger hat aber weder mit dem einen noch mit dem andern das Geringste zu tun. Zum andern geht bei der konkreten Formulierung der Titelschlagzeile sogar die Verknüpfung zwischen dem Kläger und [ ] verloren, denn letzterer wird gar nicht erwähnt. Die Leser müssen überhaupt erst den Bericht im Innenteil lesen, um zu erkennen, dass es sich um den Unfalltod von [ ] handelt.

Damit trägt die Titelschlagzeile aber nicht mehr dem Informationsbedarf der Öffentlichkeit im Hinblick auf den Unfalltod und den berichtete Ehebruch von [ ] und seine Verknüpfung mit dem Kläger durch die Plagiatsaffäre Rechnung. Entsprechend gering ist ihr Informationswert, und umso größeres Gewicht muss hier dem Persönlichkeitsrecht des Klägers zukommen.

2.2.2.5 Auf Grund dessen verletzt die streitgegenständliche Titelschlagzeile den Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht, und die Verletzung ist auch schwerwiegend. Denn bereits die fälschliche Verbindung zu einem „Unfall-Drama“ – dem eigentlichen Auslöser des Berichts im Heftinnern – erweckt den Eindruck eines einschneidenden Ereignisses im privaten Umfeld und persönlichen Erleben des Klägers und zieht damit sein Privatleben in die Öffentlichkeit. Umso mehr tut dies die durch die Titelschlagzeile geschaffene Verbindung zu einem „Ehebruch“. Gleichviel ob aktiver oder leidender Part eines Ehebruches, wird der Betroffene dadurch zum Gegenstand von Spekulationen und Meinungsbildungen über sein Privat- und Intimleben gemacht.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Eindruck dieser Verbindung bewusst geweckt wird, obwohl er jeder Grundlage entbehrt. Es geht erkennbar darum, dadurch die Aufmerksamkeit des Lesers zu erlangen und deshalb bewusst mit der Erwartung einer Verbindung zu dem im Heftinnern berichteten Geschehen zu spielen. Das ist ein Muster, das sich im Übrigen auch im Berichtsteil im Heftinnern zeigt, wenn auch dort wiederholt und über mehrere Spalten der Eindruck des Geheimnisvollen, Mysteriösen oder Rätselhaften geweckt oder aufrecht erhalten wird, bis erst gegen Ende das tatsächliche Ausmaß dessen, was der Kläger damit zu tun hat, deutlich gemacht wird: nichts.

Das lässt den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers

aber umso schwerer wiegen.

- 2.2.3 Die streitgegenständliche Persönlichkeitsrechtsverletzung kann nach Auffassung der Kammer auch nicht in anderer Weise als durch eine Geldentschädigung ausgeglichen werden.

Dass die Beklagte bereits eine Unterlassungserklärung abgegeben hat, stellt keinen angemessenen Ausgleich dar. Zwar wäre ein Unterlassungstitel grundsätzlich geeignet, die Entscheidung für bzw. gegen eine Geldentschädigung zu beeinflussen (BGH v. 30.06.2009 – Az. VI ZR 339/08 – Rz. 3). Das kann jedoch nicht gelten, soweit die Unterlassungserklärung erkennbar wirkungslos für die Zukunft bleibt. Die Zubilligung einer Geldentschädigung beruht nämlich auf dem Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre eines Menschen häufig ohne Sanktion blieben mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde (BGH v. 15.11.1994 – Az. VI ZR 56/94 – Rz. 84; BGH v. 05.12.1995 – Az. VI ZR 332/94 – Rz. 13). Hier ist der Eindruck einer Verbindung zwischen dem Kläger und „*Ehebruch und Unfall-Drama*“ bereits geweckt worden und wird durch die Unterlassung auch nicht wieder beseitigt.

Auch eine Berichtigung oder Gegendarstellung wäre hier nicht geeignet, die erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzung auszugleichen. Denn dadurch würde nur erneute Aufmerksamkeit auf den Kläger und den Themenkomplex „*Ehebruch und Unfall-Drama*“ gelenkt und eine erneute Verknüpfung geschaffen.

In Anbetracht der schwerwiegenden, bewusst zum Zwecke der Aufmerksamkeitserzielung in Kauf genommenen Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers kann daher nur durch eine Geldentschädigung ein Ausgleich geschaffen werden.

- 2.2.4 Dabei hält die Kammer einen Betrag von 10.000,00 € für die für angemessen, aber auch ausreichend.

Anders als beim Schmerzensgeldanspruch steht bei dem Anspruch auf eine Geldentschädigung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers im Vordergrund. Außerdem soll der Rechtsbehelf der Prävention dienen (BGH v. 15.11.1994 – Az. VI ZR 56/94 – Rz. 84; BGH v. 05.12.1995 – Az. VI ZR 332/94 – Rz. 13; BGH v. 12.12.1995 – Az. VI ZR 223/94 – Rz. 14). Die Kammer hält den Betrag im Hinblick auf seine Genugtuungsfunktion für den Kläger, aber auch im Hinblick auf die Präventionsfunktion für die Beklagte für ausreichend.

Durch die nunmehr erstmalige Verurteilung der Beklagten zu Gunsten des Klägers wird ein angemessenes Zeichen für die künftige

Bildberichterstattung gesetzt, das durch seine Warnfunktion präventiv zu wirken geeignet ist. Der Betrag ist zugleich auch ausreichend, um dem Kläger Genugtuung zu verschaffen, denn eine dauerhafte Beeinträchtigung und dauerhafte Nachteile sind für ihn schon deshalb nicht zu befürchten, weil aus der Berichterstattung anderer Medien allgemein bekannt wurde, dass es sich um den Unfalltod von  
handelte und der Kläger weder zu dem Unfall noch zu dem Ehebruch in irgend einem Zusammenhang stand.

Ein höherer Betrag war auch nicht deshalb geboten, weil die Verletzung des Persönlichkeitsrechts hier bewusst in Kauf genommen wurde, um die Aufmerksamkeit von Lesern zu gewinnen. Insofern stellte sich der Sachverhalt doch anders dar als in den vom Kläger in Bezug genommenen höchstrichterlichen Entscheidungen, in denen die Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu Werbezwecken begangen wurden (BGH v. 11.03.2009 – Az. I ZR 8/07; BGH v. 31.05.2012 – Az. I ZR 234/10). Denn in den dortigen Entscheidungen wurde mit den Betroffenen ein werbender Eindruck für die jeweilige Zeitschrift selbst erweckt, also bewusste Werbung für die Zeitschrift allgemein gemacht. Der Bundesgerichtshof hat deshalb den vermögenswerten Aspekt in den Vordergrund gestellt und sich entsprechend nicht auf eine Geldentschädigung, sondern Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr erkannt.

Im vorliegenden Fall dagegen sollte nicht Werbung allgemein für die Zeitschrift der Beklagten betrieben werden, sondern – wenngleich in unzulässiger Weise – die Aufmerksamkeit für einen Artikel und allenfalls darüber hinausgehend die konkrete Ausgabe geweckt werden. Daher erscheint hier eine Geldentschädigung von 10.000,00 € als ausreichend.

2.2.5 Der Anspruch auf die Zinsen ergibt sich – wie beantragt – aus §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1 BGB seit Rechtshängigkeit, d.h. ab der Zustellung der Klage an die Beklagte gem. §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO. Die Zustellung ist hier am 08.08.2013 erfolgt, so dass gem. § 187 Abs. 1 BGB Verzugszinsen ab dem 09.08.2013 anfallen.

Für einen früheren Verzugsbeginn hat der Kläger dagegen nichts vorgetragen; insbesondere vermag eine Zahlungsaufforderung – wie mit Schreiben vom 02.04.2013 geschehen – keinen Verzug zu begründen, und das selbst dann nicht, wenn darin eine einseitige Frist gesetzt wird.

2.2 Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB in Höhe

von 485,04 €. Denn die mit der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung verbundene Abmahnung der Beklagten war begründet, so dass die Beklagte zum Ersatz der Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts verpflichtet ist, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des Klägers erforderlich und zweckmäßig waren (vgl. BGH v. 27.07.2010 – Az. VI ZR 261/09 – Rz. 12; BGH v. 11.01.2011 – Az. VI ZR 64/10 – Rz. 9; BGH v. 21.06.2011 – Az. VI ZR 73/10 – Rz. 8).

Die Abmahnung der Beklagten war in der Sache begründet, weil der Kläger gegen die Beklagte aus den eben dargelegten Gründen auch einen Anspruch auf Unterlassung gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG hat. Daher ist die Beklagte auch verpflichtet, ihm die zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlichen und zweckmäßigen Kosten zu ersetzen.

Den Gegenstandswert, der den Ausgangspunkt für die Gebührenberechnung bildet, erachtet die Kammer allerdings mit 30.000,00 € für zu hoch. Es entspricht der ständigen Übung der Kammer, bei Unterlassungsansprüchen, die sich auf die Titelseiten beziehen, einen Streitwert – und damit für das vorgerichtliche Verfahren einen Gegenstandswert – von 20.000,00 € bis 25.000,00 € anzunehmen. Dies erachtet die Kammer auch hier als angemessen und ausreichend.

Kläger hat damit Anspruch auf Erstattung einer Geschäftsgebühr mit einem Regelwert von 1,3 gem. Nr. 2300 der Anlage I zum RVG. Davon ausgehend ergibt sich ein erstattungsfähiger Betrag von noch 485,04 €:

1,3 Geschäftsgebühr (Nr. 2300 Anlage I zum RVG)	891,80 €
Kommunikationskostenpauschale (Nr. 7200)	20,00 €
Umsatzsteuer (Nr. 7800)	<u>173,24 €</u>
gesamt	1.085,04 €
abzgl. bereits gezahlter	- 600,00 €
noch offen	<u>485,04 €</u>

Der Zinsanspruch folgt wiederum aus §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1 BGB und besteht seit Rechtshängigkeit.

2.3 Der Kläger hat darüber hinaus auch einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die vorgerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf Geldentschädigung gem. § 823 Abs. 1 BGB. Ausgehend von einem Gegenstandswert von 10.000,00 € ergibt sich hier ein Betrag von 399,72 €:

1,3 Geschäftsgebühr (Nr. 2300 Anlage I zum RVG)	631,80 €
abzgl. 0,65 Gebühren (Vorb. 3 Abs. 4 zu Nr. 2300)	- 315,90 €
Kommunikationskostenpauschale (Nr. 7200)	20,00 €
Umsatzsteuer (Nr. 7800)	<u>63,82 €</u>
noch offen	399,72 €

Der Zinsanspruch folgt auch hier aus §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1 BGB.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt für den Kläger aus § 709 ZPO und für die Beklagte hinsichtlich der Kosten aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Lemmers  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht



Dr. Grau  
Richterin  
am Landgericht



Dr. Zeller  
Richter  
am Landgericht

Verkündet am 18.12.2013

---

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle